

Schreibkraft:

1. Briefkopf in Erledigung I kopieren.
2. Text per e-mail an die folgende Adresse senden:
„begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“;



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 670.671/1-V/A/5/99

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/DW	Ihre GZ/vom
Ohms	2462	21.030/2-II/1/99
		12. April 1999

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Artenhandelsgesetz;
(neuerliche) Begutachtung

Zu dem mit oz. Note übermittelten - ho. am 23. April 1999 eingelangten - Entwurf nimmt
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Den bereits anlässlich der im Vorjahr durchgeführten Begutachtung erhobenen
Bedenken des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wurden bei dem nunmehr
versendeten Entwurf nur zu einem kleinen Teil Rechnung getragen. Es werden daher -
neuerlich - folgende Kritikpunkte geltend gemacht:

1. Bei Übertragung der Strafbefugnis an die Finanzstrafbehörden wäre zu beachten,
daß sich das vorliegende Gesetz zu einem nicht unwesentlichen Teil auf den Kom-
petenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ stützt, der in
mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen ist. Eine Übertragung bedürfte sohin

gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG der Zustimmung der Länder. Daher wäre der Punkt „Besondere Normsetzungserfordernisse“ im Vorblatt und I.4. der Erläuterungen richtigzustellen.

2. Die Zuordnung der Strafbestimmungen zum Finanzstrafrecht wird u.a. aus rechtssystematischen und rechtspolitischen Gründen - nach wie vor - abgelehnt.
3. Mangels entsprechender Erläuterungen ist nach wie vor nicht nachvollziehbar, weshalb im vorliegenden Entwurf die Höchststrafen beträchtlich erhöht wurden. In den Erläuterungen wäre daher näher darzulegen, weshalb die undifferenzierten Höchststrafen dem Sachlichkeitssgebot entsprechen (vgl. VfSlg. 12.151/1989, 12.471/1990). Dabei wäre zu berücksichtigen, daß § 9 Abs. 3 des Entwurfs in einem Spannungsverhältnis zu den ersten beiden Absätzen dieses Paragraphen stehen dürfte, da das in § 146 FinStrG festgelegte Höchstmaß der Geldstrafe lediglich 10 000,-- S beträgt; durch § 9 Abs. 3 letzter Satz kann diese Höchststrafe lediglich um die Hälfte überschritten werden. Sie liegt damit in sachlich erst zu rechtfertigender Weise beträchtlich unter den Strafdrohungen der Abs. 1 und 2.
4. Selbst wenn ein neues Gesetz keine Kosten nach sich zieht, so ist dies (im Allgemeinen Teil der Erläuterungen) nach den Anleitungen des vom Bundeskanzleramt herausgegebenen Handbuchs zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen „Was kostet ein Gesetz?“ nachvollziehbar darzutun, da § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes die Kalkulation der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen und Verordnungen zwingend vorschreibt. Sollte der angeführte erwartete Gebührenentfall wirklich nur so gering zu veranschlagen sein, wie dies zu den Kosten des Gesetzesvorhabens ausgeführt wird, so erhebt sich die Frage, ob der allfällige Wettbewerbsnachteil der österreichischen Industrie wirklich in einer Novelle des ArtHG seinen Niederschlag finden sollte.
5. Die Erläuterungen selbst sollten in einen „Allgemeinen Teil“ und einen „Besonderen Teil“ gegliedert und im übrigen ausführlicher gestaltet sein; sie hätten insbesondere

auf die oben unter Punkt I. aufgezeigten Problembereiche einzugehen, Wiederholungen zu vermeiden und die CELEX-Nr. des betreffenden Gemeinschaftsrechts anzuführen. Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 19.2.1999, GZ 600.824/0-V/2/99 (Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich wird hingewiesen.

6. Den Erläuterungen wäre eine Textgegenüberstellung anzuschließen.

7. In § 9 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs findet sich nach wie vor ein Schreibfehler.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Unter einem wird die Stellungnahme auch im elektronischen Wege zur Verfügung gestellt.

5. Mai 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

